



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-025299

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird zur Verbesserung des Schutzes von zu Fuß Gehenden im Straßenverkehr eine Erweiterung des § 5 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung um den Satz "Satz 2 gilt auch, wenn zu Fuß Gehende Kraftfahrzeugen auf der linken Straßenseite entgegenkommen." gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 133 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass beim Überholen von zu Fuß Gehenden außerhalb geschlossener Ortschaften ein Seitenabstand von zwei Metern und innerhalb geschlossener Ortschaften ein Seitenabstand von 1,5 Metern eingehalten werden müsse. Dies regelt § 5 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Diese Vorschrift entfalte allerdings keine Wirkung, wenn sich der Überholvorgang außerhalb geschlossener Ortschaften ereigne und sich die zu überholende Person auf einer Straße ohne Gehweg oder Seitenstraße befinde. In diesem Fall habe die zu Fuß Gehende Person am linken Fahrbahnrand zu gehen. Da sich die Verkehrsteilnehmenden in diesem Fall entgegenkommen würden, liege formal kein Überholvorgang vor. Aus Sicht des Petenten sei der Wille des Gesetzgebers der generelle Schutz der Fußgängerinnen und Fußgänger, so dass ein allgemeingültiger Seitenabstand zum Überholen definiert worden sei. Es sei folglich nicht nachvollziehbar, weshalb auf der rechten Straßenseite ein Seitenabstand zum Überholen gesetzlich definiert worden sei, während dieser auf der anderen Straßenseite nicht gelte.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe dazulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass ihm und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Sicherheit des Fußverkehrs ein wichtiges Anliegen ist. Hierbei ist die „Vision Zero“ – also keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden - das Leitbild. Die Vorschriften der StVO werden kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt, insbesondere mit Blick auf den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Die Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO wurde mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 in die StVO aufgenommen. Bis dahin schrieb § 5 Absatz 4 Satz 2 StVO grundsätzlich beim Überholen anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausschließlich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vor. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch die Rechtsprechung dahin konkretisiert, dass beim Überholen von Rad Fahrenden innerorts in der Regel ein Abstand von 1,5 Metern und außerorts ein Abstand von zwei Metern einzuhalten ist. Diese Rechtsprechung wurde nunmehr in § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO aufgenommen und auch das Überholen von Fuß Gehenden in die Regelung eingeschlossen.

Der Petent stellt zutreffend fest, dass diese Regelung keine Anwendung findet, wenn zu Fuß Gehende auf der linken Fahrbahnseite gehen — wie dies insbesondere nach § 25 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 StVO außerhalb geschlossener Ortschaften bei fehlendem Gehweg oder Seitenstreifen vorgeschrieben ist — und ein Kraftfahrzeug entgegenkommt. Überholen ist der Vorgang des Vorbeifahrens auf demselben Straßenteil an einer anderen verkehrsteilnehmenden Person, die sich in derselben Richtung bewegt oder verkehrsbedingt wartet. Aufgrund der gegensätzlichen Fortbewegungsrichtung der sich entgegenkommenden Verkehrsteilnehmenden liegt kein Überholen vor.



Dementsprechend greifen auch die in § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO geregelten Mindestabstände nicht. Vielmehr geht die Rechtsprechung in dieser Konstellation von einem Abstand von mindestens einem Meter aus. Bei höheren Geschwindigkeiten dürfte sich dieser Mindestabstand erhöhen. Diese Rechtslage erscheint sachgerecht. Eine Gleichstellung des Vorbeifahrens an entgegenkommenden zu Fuß Gehenden mit dem Überholen von zu Fuß Gehenden ist nicht angezeigt. Es besteht nämlich keine vergleichbare Gefährdungslage. Beim Überholen besteht ein Teil des Gefährdungspotentials für die Überholten darin, dass sie den von hinten herannahenden Verkehrsteilnehmenden nicht sehen können. Insbesondere kann es so zu gefährlichen Schreckreaktionen der Überholten kommen, falls diese einen laufenden Überholvorgang erst spät bemerken. Bei entgegenkommenden Verkehrsteilnehmenden ist das nicht der Fall. Hier werden die entgegenkommenden Verkehrsteilnehmenden in der Regel frühzeitig wahrgenommen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten unterschiedlichen Gefährdungslagen vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach Ergänzung des § 5 Absatz 4 StVO nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.